

MERKBLATT

betreffend Electronic Monitoring (Art. 79b StGB)

Was ist Electronic Monitoring?

Im Electronic Monitoring setzt die verurteilte Person die bisherige Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung während der Strafverbüßung fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit im elektronisch überwachten Hausarrest. Die Vollzugsstelle Electronic Monitoring legt zusammen mit der verurteilten Person einen Wochenplan mit Arbeits- und Hausarrestzeiten fest. Zu den festgesetzten Hausarrestzeiten muss sich die überwachte Person in der Wohnung aufhalten. Die Überwachung erfolgt über einen Sender (Fussfessel), der während der gesamten Dauer der Strafverbüßung am Fussgelenk der überwachten Person befestigt ist. Der Sender schickt über Radiofrequenz elektronische Signale an den Electronic Monitoring-Server. Stimmen die Signale nicht mit den programmierten Hausarrestzeiten überein, löst dies ein Alarmsignal aus, das an die Vollzugsstelle Electronic Monitoring übermittelt wird.

Die Bewilligung zur Strafverbüßung im Electronic Monitoring kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, zum Beispiel Abstinenzkontrollen oder die Teilnahme an einem Lernprogramm.

Welche Strafen können im Electronic Monitoring verbüßt werden?

Bei Gefängnisstrafen von 20 Tagen bis zu 12 Monaten kann der Strafvollzug unter gewissen Voraussetzungen im Electronic Monitoring gewährt werden (Front Door). Mehrere Strafen bis insgesamt 12 Monate werden dabei zusammen vollzogen.

Bei langjährigen Freiheitsstrafen besteht die Möglichkeit, für die Progressionsstufe Arbeitsexternat Electronic Monitoring zu beantragen (Back Door). Die Dauer des Vollzugs im Electronic Monitoring muss hierbei zwischen 1 und 12 Monaten liegen.

Wenn die Strafvollzugsbehörde Electronic Monitoring für den Vollzug einer Strafe in Erwägung zieht, klärt die Vollzugsstelle Electronic Monitoring in einem persönlichen Gespräch mit der verurteilten Person ab, ob die Bedingungen für den Vollzug im Electronic Monitoring erfüllt sind.

Voraussetzungen für Electronic Monitoring

- Die verurteilte Person muss ein Gesuch stellen
- Die verurteilte Person verfügt über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz, und das Strafgericht hat keine Landesverweisung ausgesprochen
- Die verurteilte Person hat eine Arbeitsstelle oder befindet sich in einer Ausbildung. Der Beschäftigungsumfang muss mindestens 20 Stunden pro Woche betragen. Haus-, Erziehungsarbeit oder Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt
- Die Vollzugsbedingungen müssen eingehalten werden
- Die verurteilte Person verfügt über eine geeignete, dauerhafte Unterkunft. Sie wohnt während des Zeitraumes des Vollzugs im Electronic Monitoring an der im Mietvertrag genannten Adresse als festem Wohnsitz- und Aufenthaltsort. Dieser kann ohne Zustimmung der Vollzugsstelle Electronic Monitoring nicht verändert werden

- Als Unterkunft kann auch ein Wohnheim oder eine ähnliche, auf eine dauerhafte Unterbringung ausgerichtete Wohnform in Frage kommen, sofern sie für die Strafverbüßung geeignet ist und die Institutionsleitung zustimmt
- Die Unterkunft lässt die elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts mittels Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang zu
- Die verurteilte Person muss dem Vollzugs- und Wochenplan zustimmen. Sie muss ihr Einverständnis abgeben, dass der Vollzugsstelle Electronic Monitoring während des Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird
- Alle in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen müssen der Strafverbüßung mittels Electronic Monitoring zustimmen. Die Zustimmung beinhaltet zugleich deren Einverständnis, dass der Vollzugsstelle Electronic Monitoring während des Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird
- Die verurteilte Person muss den Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung erbringen
- Es dürfen keine beruflichen, familiären oder anderen Gründe vorliegen, die gegen die Strafverbüßung im Electronic Monitoring sprechen
- Es darf keine Fluchtgefahr vorliegen, und es wird davon ausgegangen, dass keine weiteren Straftaten begangen werden

Im Vollzugsprogramm Electronic Monitoring ist die verurteilte Person bereit, den privaten und beruflichen Alltag in Eigenverantwortung zu gestalten. Die verurteilte Person verpflichtet sich, die vereinbarten Wochen- und Betreuungsprogramme inhaltlich und zeitlich einzuhalten.

Betreuungsprogramme im Electronic Monitoring

Der Strafvollzug im Electronic Monitoring wurde bewilligt: Dies bedeutet für die verurteilte Person Folgendes:

- Sie akzeptiert das in Zusammenarbeit mit der Vollzugsstelle Electronic Monitoring ausgearbeitete Wochen- und Betreuungsprogramm (Beratungsprogramme, Kontrollen etc.); damit ist sie auch mit den angekündigten oder unangekündigten Kontrollen der vereinbarten Bedingungen einverstanden
- Sie erklärt sich bereit, während des Vollzugs im Electronic Monitoring über ihre Tat zu sprechen
- In der Regel nimmt die Vollzugsstelle Electronic Monitoring Kontakt zu einer vorgesetzten Person am Arbeitsplatz der verurteilten Person auf
- Sie erklärt sich bereit, die im Betreuungs- und Wochenprogramm festgelegten Zeiten genau einzuhalten
- Grundsätzlich müssen alle Änderungen des Wochen- und Betreuungsprogramms von der Vollzugsstelle Electronic Monitoring bewilligt werden
- Sie verpflichtet sich, bei Defekten der technischen Anlage (Empfangsgerät, Fussfessel etc.) die Vollzugsstelle Electronic Monitoring sofort zu benachrichtigen
- Sie verpflichtet sich, die Weisungen, die vom Gericht, von der Staatsanwaltschaft, von der Strafvollzugsbehörde und/oder von der Vollzugsstelle Electronic Monitoring ausgesprochen werden, zu befolgen

Technische Voraussetzung

- Die im Rahmen des Vollzugs des Electronic Monitorings eingesetzten Überwachungsgeräte dürfen in keiner Weise manipuliert werden. Für die von der überwachten Person verursachten Schäden haftet diese (Haftpflichtversicherung)
- Es dürfen keine Gegenstände auf dem Empfangsgerät platziert werden. Das Empfangsgerät darf während des Vollzugs im Electronic Monitoring weder bewegt noch von der Stromversorgung getrennt werden

Verstöße

- Verstöße werden der Strafvollzugsbehörde gemeldet
- Wenn sich die überwachte Person nicht an die getroffenen Vereinbarungen (Verordnung, Merkblatt) hält, kann sie von der Vollzugsstelle Electronic Monitoring verwarnet werden. Nötigenfalls werden Sanktionen gegen die überwachte Person ausgesprochen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann der Abbruch des Vollzugs verfügt werden

Krankheit und Unfall

- Wenn die überwachte Person durch Krankheit, Unfall oder andere unvorhergesehenen Ereignisse nicht in der Lage ist, die Zeiten des Wochen- und Betreuungsprogramms einzuhalten, ist dies unverzüglich der Vollzugsstelle Electronic Monitoring zu melden
- Bei Krankheit hat sich die überwachte Person zuhause aufzuhalten
- Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage, muss der Vollzugsstelle Electronic Monitoring ein Arztzeugnis eingereicht werden
- Über krankheitsbedingte Haftunterbrüche entscheidet und verfügt die Strafvollzugsbehörde
- Wenn die Vollzugsstelle Electronic Monitoring es als nötig erachtet, hat sich die überwachte Person bei einem Vertrauensarzt zu melden

Allgemeines

- Auslandaufenthalte sind im Strafvollzug nicht möglich. Der Strafvollzug kann bei dringlichen, un-aufschiebbaren persönlichen oder rechtlichen Angelegenheiten befristet unterbrochen werden
- Ferienbedingte Unterbrüche sind nicht möglich
- In Situationen, die nicht in diesem Merkblatt aufgeführt sind, hat sich die überwachte Person an die Anweisungen der Vollzugsstelle Electronic Monitoring zu halten
- Die Vollzugsstelle Electronic Monitoring erstattet der Strafvollzugsbehörde Bericht über den Vollzugsverlauf im Electronic Monitoring
- Die verurteilte Person erklärt sich mit anonymen Befragungen, die im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen in Zusammenhang mit Strafverbüßung/Electronic Monitoring erhoben werden, einverstanden

Versicherung

Die überwachte Person hat während des Vollzugs im Electronic Monitoring selbst für Ihren Versicherungsschutz aufzukommen. Insbesondere für die:

- Krankenkasse
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Hausratversicherung

Kosten

Grundsätzlich kommt die überwachte Person für alle finanziellen Aufwendungen selbst auf. Die finanzielle Beteiligung an den Vollzugskosten im Electronic Monitoring beträgt CHF 20.— pro Tag. Es gilt dabei Folgendes:

- In der Regel ist der Kostenbeitrag in der Höhe eines Monatsbeitrages im Voraus zu entrichten
- Zahlungsschwierigkeiten sind der Vollzugsstelle Electronic Monitoring unverzüglich zu melden
- Auf begründetes Gesuch hin kann die Strafvollzugsbehörde den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen

Für weitere Informationen steht Ihnen die Vollzugsstelle Electronic Monitoring (061 552 58 58) gerne zur Verfügung.